

Preise und Leistungen im Senioren-und Pflege gGmbH Essen, JOHANNES-HEIM :

Ein preisgünstiges Angebot

Wir führen zurzeit eines der preisgünstigsten Altenheime im Ruhrgebiet.

Unsere Heimentgelte ab dem **01.01.2025** für ein Einzelzimmer betragen (Brutto-Preise in €):

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflegebedingte Kosten	58,38	74,84	91,73	109,35	117,28
Unterkunft u. Verpflegung	44,88	44,88	44,88	44,88	44,88
Investitionskosten	35,81	35,81	35,81	35,81	35,81
Ausbildungsumlage	4,96	4,96	4,96	4,96	4,96
Heimentgelt pro Tag	144,03	160,49	177,38	195,00	202,93
Heimentgelt pro Monat	4.381,39	4.882,11	5.395,90	5.931,90	6.173,13
Pflegeversicherungspauschale		805,00	1.319,00	1.855,00	2.096,00
Verbleibende Kosten*		4.077,11	4.076,90	4.076,90	4.077,13
Maximales Pflegewohngehalt		1.089,34	1.089,34	1.089,34	1.089,34
Verbleibender Betrag	4.381,39	2.987,77	2.987,56	2.987,56	2.987,79

** Der einrichtungseinheitliche Anteil beträgt **1.471,57 €** und ist in den verbleibenden Kosten bereits enthalten*

Heimbedürftigkeitsbescheinigung

Es kann sein, dass das Heimentgelt nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Um dann Leistungen von der Pflegeversicherung und/oder vom Sozialamt erhalten zu können, muss mind. der Pflegegrad 2 und eine Heimnotwendigkeitsbescheinigung vorliegen. Diese werden bei der eigenen Pflegeversicherung beantragt und nach Begutachtung durch den MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen) von ihr ausgestellt.

Leistungen Ihrer Pflegeversicherung

Von der Pflegeversicherung erhalten Sie einen einkommensunabhängigen monatlichen Zuschuss in Höhe von:

- Pflegegrad 1: keinen Zuschuss
- Pflegegrad 2: 805,00 Euro
- Pflegegrad 3: 1.319,00 Euro
- Pflegegrad 4: 1.855,00 Euro
- Pflegegrad 5: 2.096,00 Euro

Ab dem **01.01.2022** zahlt die Pflegekasse einen Leistungszuschlag für jeden Bewohner ab dem Pflegegrad 2. Der Bewohner muss dementsprechend einen geringeren Eigenanteil bezahlen. Der Leistungszuschlag muss nicht beantragt werden, Sie erhalten diesen Leistungszuschlag automatisch.

Der Leistungszuschlag richtet sich nach der Dauer des Heimaufenthaltes und wird anteilig von den vom Bewohner zu tragenden pflegebedingten Kosten berechnet:

Die Sätze betragen ab dem 01.01.2025

- bis zu 12 Monate 15%
- mehr als 12 Monate 30%
- mehr als 24 Monate 50%
- mehr als 36 Monate 75%

Pflegewohngeld

Das Pflegewohngeld ist ein Zuschuss zu den Investitionskosten. Es wird vom Sozialhilfeträger anteilig oder ganz gezahlt (max. 807,65).

Voraussetzungen:

- Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5.
- Heimentgelt und Barbetrag nicht durch Einkommen & Pflegeversicherungsleistung gedeckt.
- Vermögen unter 10.000,- Euro.

Selbstzahler

Ist das Heimentgelt durch Pflegeversicherungspauschale, Einkommen, Pflegewohngeld und durch Vermögenseinsatz abgedeckt, ist der Bewohner Selbstzahler.

Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung

- Ein Barbetrag muss jedem Bewohner zur Verfügung stehen.
Grundbetrag bei Sozialhilfeempfängern: ca. 177,- Euro pro Monat.

Sozialhilfe

Kann mit oben aufgeführten Mitteln das Heimentgelt nicht beglichen werden, zahlt das Sozialamt die Restkosten zuzüglich des Barbetrages.

- Das Sozialamt prüft, ob leibliche Kinder von ihrem Einkommen Zuschüsse leisten können.
- Der Sozialhilfeträger zahlt ab dem Tag der Kenntnisnahme.
- Privatvermögen muss bis zu einem Betrag von 5.000,- Euro (Einzelperson) bzw. 10.000,- Euro (bei einem Ehepaar) eingesetzt werden, bevor Sozialhilfeleistungen gezahlt werden.

Bei den Antragstellungen sind wir gerne behilflich.